Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1554**

15. Wahlperiode 18. 09. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Bernd Neumann (Bremen), Günter Nooke, Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1034 –

Verbesserung der Rahmenbedingungen für den deutschen Film

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Lage des deutschen Films mit einem durchschnittlichen Marktanteil zwischen 10 und 15 % (2002: 11,9 %) in den Kinos ist nach wie vor unbefriedigend. Darüber können auch die beiden großartigen Einzelerfolge der letzten Wochen – ein „Oscar“ für den deutschen Film „Nirgendwo in Afrika“ und fast 6 Millionen Zuschauer für „Good bye, Lenin!“ – nicht hinwegtäuschen.

Durch die beabsichtigte Novellierung des Filmförderungsgesetzes sollen im Bereich der Förderung Verbesserungen erfolgen. Diese werden aber die Situation des deutschen Films nicht entscheidend verändern, da die Hauptprobleme weniger in der Filmförderung liegen, sondern vielmehr in den darüber hinausgehenden Rahmenbedingungen für Filmproduzenten in Deutschland. Die Produzenten von „film20“ sprechen von einer Krise der deutschen Filmwirtschaft, deren Ursachen sie insbesondere auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen sehen, die in Deutschland deutlich schlechter sind als in vielen anderen Ländern.

Der im Januar des Jahres 2001 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte Medienerlass hat für deutsche Produzenten die Beteiligung an internationalen Koproduktionen dramatisch erschwert; ihre Zahl ist seitdem kontinuierlich zurückgegangen.

Jährlich werden mehrere Milliarden Euro allein in Deutschland in so genannte Medienfonds investiert. 80 % dieser Gelder fließen allerdings in Hollywood-Produktionen. Damit gehen dem deutschen bzw. europäischen Kinofilm beträchtliche Mittel verloren, und zugleich wirken sich die mit den Fonds verbundenen Investitionen überwiegend nicht in Deutschland aus.

Die Position der Produzenten wurde durch die Novellierung des Urhebervertragsrechts nicht – wie versprochen – gestärkt, sondern eher geschwächt (z. B. Bestsellerparagraph). Auch bei der jüngsten Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft wurde die begründete Forderung der Filmwirtschaft („Bereichsausnahme Film“) nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 17. September 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Steuerliche Förderungen bzw. Anreize bei Produktionen wie in vielen anderen Ländern üblich, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films stärken würden, sind nicht in Sicht.

Obwohl die verschiedenen Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in diversen „Bündnis für den Film“-Veranstaltungen Verbesserungen versprachen, gibt es zu den genannten Punkten keine konkreten Ergebnisse.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, dass sich die deutsche Filmwirtschaft in einer schwierigen Situation befindet. Dies allerdings nicht erst aufgrund neuerer Entwicklungen, sondern bereits seit Mitte der 70er Jahre, als der Marktanteil des deutschen Films dramatisch einbrach und sich auf einem Niveau von 10 bis 17 Prozent einpendelte: US-amerikanische Filme dominieren seither den deutschen Markt. Das ist in keinem europäischen Land signifikant anders. Aktuell hinzugekommen sind die Einbrüche am Neuen Markt, der Rückgang der Nachfrage nach fiktionalen Inhalten seitens einzelner Fernsehveranstalter, die schwache Eigenkapitaldecke vieler Produktionsunternehmen und die weltweit gestiegenen Produktions- und Vermarktungschancen eines Films.

Die jetzige Bundesregierung hat sich der Aufgabe der Verbesserung der Situation des deutschen Films schon bald nach ihrem Antritt gestellt und – um schlüssige Antworten in dem komplexen Feld der Filmpolitik zu finden – das Bündnis für den Film ins Leben gerufen. Sie hat mit der Novelle zum Filmförderungsgesetz (FFG) erste wichtige Konsequenzen aus den Beratungen des Bündnisses für den Film gezogen. Sie widmet sich nachhaltig auch der Aufgabe der weiteren Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in Deutschland.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, die beabsichtigte Novellierung des FFG würde an der Situation des deutschen Films nichts entscheidend ändern: Vielmehr ist die Verbesserung des Fördersystems mit der intendierten Ausrichtung auf den Erfolg des Films im Inland und im Ausland wesentlich für die Chancen des deutschen Films.

Bei der sog. Betriebsstättenproblematik handelt es sich um die steuerliche Behandlung von internationalen Koproduktionen mit deutscher Beteiligung: Mit Schreiben vom 23. Februar 2001 (BStBl I S. 175) hat das BMF den sog. Medienerlass veröffentlicht, der vorab zwischen den Einkommensteuerreferenten von Bund und Ländern abgestimmt worden war. Dieser sieht Folgendes vor: Wird bei einer grenzüberschreitenden Koproduktion ein Teil (oder mehrere Teile) eines Films im Ausland realisiert (was nach Maßgabe des FFG und bilateraler Abkommen zwingend ist), wird insoweit eine ausländische Betriebsstätte gegründet. Dies hat zur Folge, dass die im Ausland entstehenden Kosten eines Films nicht mit den inländischen Einkünften des Filmproduzenten (z. B. aus der Filmauswertung) verrechnet werden können. Nach Ansicht der Medienbranche beeinträchtigt diese Regelung die Attraktivität für deutsche Produzenten, sich an internationalen Koproduktionen zu beteiligen. Die vom BMF einberufene Arbeitsgruppe „Medienerlass“ arbeitet jedoch derzeit an einer Lösung dieses im Schnittfeld des Einkommen- und Außensteuerrechts liegenden Problems.

Was den Abfluss von Medienfondskapital in US-amerikanische Filmproduktionen betrifft, so trifft es zu, dass jährlich hohe Summen nach Hollywood fließen. Über die genaue Höhe liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Laut Branchenangaben soll es sich dabei um einen Betrag von 12 Mrd. US-Dollar in den letzten 5 Jahren handeln.

Deutsche Filmfonds investieren ihr Kapital deswegen vorzugshalber in US-Produktionen, da dort mit besseren Vermarktungschancen des Films zu rechnen ist, weil der weltweite Absatzmarkt für US-Filme größer ist als für deutsche oder europäische Filme und damit höhere Kapitalgewinne zu erzielen sind.

Der Vollständigkeit halber muss allerdings auch gesagt werden, dass Teile dieses Kapitals wieder nach Deutschland zurückfließen, wie die in Babelsberg produzierten Filme „Der Pianist“ oder „Enemy at the gates“ zeigen.

Was die Regelung des Urhebervertragsrechts betrifft, teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU nicht. Ziel des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern war es, mit möglichst geringem gesetzgeberischen Einsatz ein Höchstmaß an ausgleichender Wirkung und an Handlungsfreiheit der Urheber- und ausübenden Künstler sowie auch der Verwerterseite zu gewährleisten. Deshalb verankert das Gesetz in § 32 Urheberrechtsgesetz (UrhG) einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung und weist in § 36 UrhG den Weg zu gemeinsamen Vergütungsregeln der Vereinigungen der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits. Der Kombination dieser beiden zentralen Normen liegt die Erwartung zugrunde, dass es den Beteiligten über ihre Verbände selbst am besten gelingt, für beide Seiten akzeptable Vergütungsmodelle zu entwickeln, die der Vielfalt der Branchen und den Strukturunterschieden in der Kulturwirtschaft Rechnung tragen. Das gilt auch für die Filmwirtschaft.

Im Übrigen ist mit der Novelle – soweit dies geboten war – in einzelnen Punkten den Besonderheiten der Filmwirtschaft ausdrücklich Rechnung getragen worden. So wurde in der Neufassung des § 75 UrhG auf die Einbeziehung des § 31 Abs. 4 UrhG (unbekannte Nutzungsarten) verzichtet, weil von Seiten der Filmwirtschaft nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es nicht praktikabel sei, bei komplexen Werken mit vielen Mitwirkenden von den zahlreichen ausübenden Künstlern die Nutzungsrechte für neue, bislang unbekannte Nutzungsarten nachzuerwerben. Filmproduzenten können damit von ausübenden Künstlern Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten eingeräumt werden. Außerdem wurde auch mit der Änderung von § 88 UrhG den Überlegungen aus der Filmwirtschaft gefolgt. Danach werden sämtliche filmische Verwertungsbefugnisse im Zweifel in der Hand des Produzenten gesammelt, um bei voller Berücksichtigung der Interessen der Urheber gleichzeitig auch den heutigen Verwertungsbedingungen von Filmwerken Rechnung zu tragen.

Auch im Rahmen der jüngsten Urheberrechtsreform ist – anders als mit der Großen Anfrage unterstellt – mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts eine Bereichsausnahme für den Film vorgesehen worden. So enthält der neue § 52a UrhG, der die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung regelt, eine Ausnahme für Filmwerke.

1. Wann wird die Bundesregierung die seit langem notwendige und zugesagte Änderung des Medienerlasses vornehmen, um die derzeit bestehende Verunsicherung bei der steuerlichen Behandlung von internationalen Koproduktionen mit deutscher Beteiligung zu beseitigen?

Der sog. Medienerlass, an dessen Erarbeitung die Filmbranche beteiligt war, ist mit BMF-Schreiben vom 23. Februar 2001 veröffentlicht worden. Eine Änderung dieses BMF-Schreibens ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Eigenkapitalvermittlungsprovisionen (Urteile des Bundesfinanzhofs/BFH vom 8. Mai 2001, BStBl II S. 720 und vom 28. Juni 2001, BStBl II S. 717) erforderlich geworden.

Durch das BMF-Schreiben vom 5. August 2003 ist die aufgrund der BFH-Rechtsprechung entstandene Rechtsunsicherheit zur Frage der Herstellereigen-

schaft von Fondsanlegern beseitigt worden. Die Problematik der steuerlichen Behandlung internationaler Koproduktionen wird gegenwärtig noch in der Arbeitsgruppe „Medienerlass“ weiter erörtert.

2. Wann wird die im „Zwischenbericht zur Konkretisierung und Umsetzung des filmpolitischen Konzepts“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom Juli 2002 und in der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2002 angekündigte Änderung des Medienerlasses durch das BMF erfolgen, um eine attraktive Beteiligung von Medienfonds an deutschen Produktionen zu ermöglichen?

Es ist zwar kultur- und wirtschaftspolitisch wünschenswert, wenn mehr Kapital (z. B. von Medienfonds) als bislang in deutsche und europäische Filmproduktionen investiert würde. Eine derartige Präferenz für deutsche Produktionen könnte aber nur im Wege einer Gesetzesänderung eingeführt werden; Änderungen im sog. Medienerlass (vgl. BMF-Schreiben vom 23. Februar 2001, BStBl I S. 175) würden hierfür nicht ausreichen. Die Bundesregierung sieht in der Schaffung steuerrechtlicher Sondertatbestände und Ausnahmevorschriften allerdings kein geeignetes Mittel der Filmförderung. Dies würde ihrem Ziel widersprechen, Subventionen und steuerrechtliche Ausnahmevorschriften abzuschaffen.

3. Wann und wie wird die im Zwischenbericht des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom Juli 2002 enthaltene Aussage verwirklicht, „analog zu anderen europäischen und außereuropäischen Staaten ist eine zumindest teilweise Mittelbindung der Fonds in Höhe von einem Drittel für deutsche Produktionen und Koproduktionen anzustreben“?

Die Bundesregierung bekräftigt die Auffassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dass vermehrte Investitionen aus deutschen Medienfonds in deutsche Filme oder in deutsche Studios für die Stärkung des Medienstandorts Deutschland sinnvoll wären. Da – wie zu der Frage 2 ausgeführt – eine solche Lenkung von Investitionen mit Mitteln des Steuerrechts aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen ausscheidet, werden derzeit in Gesprächen mit dem Verband Deutscher Medienfonds die Möglichkeiten erörtert, im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Verbandsmitglieder die Platzierung zumindest eines Teils der Fondsinvestitionen in Deutschland sicherzustellen.

Darüber hinaus werden derzeit auch anderweitige Anreize geprüft, um Investitionen deutscher Medienfonds in Deutschland attraktiv zu machen. Dazu gehören auch Vorschläge aus der Filmwirtschaft, durch Lohnkostenzuschüsse für Produktionen in Deutschland die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Studios und Standorte zu erhöhen. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen, wobei jedoch daran erinnert werden muss, dass, wie zu Frage 2 ausgeführt, die Bestrebungen der Bundesregierung, Subventionen abzubauen, nicht unterlaufen werden dürfen.

4. Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung die anlässlich der Novellierung des Urhebervertragsrechts im Jahre 2002 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gegebene Zusage einzuhalten, nach der die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Produzenten im

so genannten „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform erfolgen soll, und wann wird das sein?

Das BMJ hat anlässlich der Reform des Urhebervertragsrechts keine Zusage hinsichtlich der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Produzenten im „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform gemacht. Richtig ist vielmehr, dass nach Abschluss der Reform des Urhebervertragsrechts die Vertreter der Filmwirtschaft in einem Gespräch mit der damaligen Bundesministerin der Justiz gebeten worden sind, über eventuelle Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes zu berichten, und zugesagt wurde, dass das BMJ dann prüfen werde, ob korrigierende gesetzliche Maßnahmen erforderlich seien. Soweit die Filmwirtschaft bereits bei der Novellierung des Urhebervertragsrechts weitere Gesetzesänderungen im Urhebervertragsrecht – wie etwa die Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG – gefordert hat, hat das BMJ stets betont, dass ein solcher Schritt erst dann erwogen werden könne, wenn sich das neue Urhebervertragsrecht in der Praxis bewährt habe. Für eine abschließende Bewertung des Erfolgs der Reform ist es aber jetzt noch zu früh.

Die Bundesregierung hat im Übrigen nie einen Zweifel daran gelassen, dass sie die Arbeit am „zweiten Korb“ umgehend nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aufnehmen wird. Das BMJ hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht am 16. September 2003 in München ein Symposium als Auftaktveranstaltung zum „zweiten Korb“ durchgeführt, bei dem auch die Filmwirtschaft ihre Wünsche vortragen konnte. Damit macht das BMJ deutlich, dass es die Inhalte der nächsten Urheberrechtsform in einem intensiven Dialog mit den beteiligten Kreisen gestalten will.

5. Kann die Filmwirtschaft mit einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Interessen beim geplanten „zweiten Korb“ der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft rechnen?

Themenschwerpunkte des „zweiten Korbs“ werden die Regelung der noch offenen Fragen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, wie z. B. die Reform des urheberrechtlichen Vergütungssystems sein. Wie bereits bei den vorausgegangenen Urheberrechtsreformen strebt die Bundesregierung im Dialog mit allen beteiligten Kreisen einen angemessenen Interessenausgleich an. Auch auf die Wünsche der Filmwirtschaft wird die Bundesregierung wo eben möglich eingehen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die schnell zunehmende Ausweitung des massenhaften Diebstahls im Spielfilmbereich durch Kinofilmraubkopien und illegales Herunterladen aus dem Internet, durch die die Kino- und Videowirtschaft ihre Exklusivität und damit einen erheblichen Teil ihrer potentiellen Besucher und Käufer verlieren?

Durch rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Filmen („Raubkopien“) wird deren wirtschaftliche Auswertung beeinträchtigt. Dadurch entstehen nicht nur der Film-, sondern der gesamten Volkswirtschaft erhebliche Schäden. Deshalb ist bereits nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern sogar strafbar, wer Vervielfältigungsstücke herstellt, sich aber weder auf eine Schranke des Urheberrechts (§§ 45 ff. UrhG) noch auf eine vertragliche Rechtseinräumung berufen kann. Ebenso handelt rechtswidrig, wer im Internet fremde Werke ohne Zustimmung der Rechtsinhaber zum Download bereitstellt. Das am 13. September 2003 in Kraft getre-

tene Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft sieht außerdem ein Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen vor.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die unerlaubte Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet in der Tat eine ernsthafte Gefahr für die Kulturwirtschaft darstellt. Die Bundesregierung unterstützt und begrüßt hier die gebotene Verfolgung dieser Straftatbestände durch die Strafverfolgungsbehörden der Länder sowie die Verfolgung mit den Mitteln des Zivilrechts (Unterlassung, Schadensersatz).

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist auch die Forderung der Filmwirtschaft erfüllt, Privatkopien nur zu erlauben, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Damit wird gewährleistet, dass ein offensichtlicher Rechtsbruch nicht perpetuiert wird.

7. Was wird die Bundesregierung gegen die Kinofilmpiraterie, durch die sich die Filmwirtschaft in ihrer Existenz bedroht sieht, unternehmen?

Siehe die Antwort zu Frage 6.

8. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung als erforderlich an, um den im Zwischenbericht des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom Juli 2002 geforderten Auf- und Ausbau eines Zweitverwertungsmarktes zur Verbesserung der Eigenkapitalbildung voranzutreiben?

Eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau eines effektiven Zweitverwertungsmarktes ist eine sachgerechte Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen die Auswertungsrechte für vom Fernsehen mitfinanzierte Filme beim Sender gebunden sind. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, die derzeitige Rechterückfallfrist von bisher 7 Jahren auf grundsätzlich nunmehr 5 Jahre zu verkürzen. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die 5-Jahresfrist ausschließlich auf von der Filmförderungsanstalt geförderte, d. h. Kinofilme, bezieht.

Damit wird einer langjährigen Forderung der Produktionsunternehmen entsprochen, die ihre Position gegenüber den Fernsehanstalten stärken und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt weitere Verwertungsmöglichkeiten ausschöpfen möchten.

Die Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Auswertungszeiten im Fernsehen zu regeln sind, werden durch Abkommen der Fernsehveranstalter mit der Filmförderungsanstalt und den Produzentenverbänden geregelt. Dabei ist es den Parteien unbenommen, unterhalb der gesetzlichen Schwelle auch flexiblere Vertragsgestaltungen (z. B. ergänzende Bestimmungen zu Arte-Verwertungsrechten sowie Pay-TV-Rechten, Online-Rechten etc.) zu vereinbaren.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung steuerliche Förderungen bzw. Anreize bei Filmproduktionen – wie in vielen anderen Ländern üblich – einzuführen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, neben der direkten Filmförderung steuerliche Förderungen oder Anreize für Filmproduktionen einzuführen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind bereits jetzt so günstig, dass Medienfonds Mittel in Milliardenhöhe im Bereich Film- und Fernsehproduktion investieren. Einer zusätzlichen undifferenzierten Förderung dieses Sektors bedarf es daher nicht. Vielmehr geht es darum, Investitionen in deutsche Filme und an

deutschen Medienstandorten attraktiver zu machen (vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3).

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einer Aussage im Zwischenbericht des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom Juli 2002, nach der die Einführung eines Steuermodells erstrebenswert ist, das die Produktion von Kulturgütern wie den Film nachhaltig unterstützt?

Siehe die Antwort zu Frage 9.

11. Welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung zur Stärkung unabhängiger Produzenten, die sie in ihrem Zwischenbericht vom Juli 2002 versprochen hat, initiieren bzw. selbst einleiten?

Das Anliegen „Stärkung unabhängiger Produzenten“ meint in erster Linie eine Stärkung der Stellung der Fernsehfilmproduzenten gegenüber den Fernsehveranstaltern; insofern geht es hierbei weniger um den Kino- als um den Fernsehfilm.

Dieser Themenkomplex wird zurzeit im Rahmen Vorbereitungen zur Novellierung der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zwischen Bund und Ländern, denen die Rundfunkkompetenz zusteht, diskutiert. Dabei bekennt sich die Bundesregierung zu dem Ziel, unabhängige Produzenten im audiovisuellen Bereich in besonderer Weise zu fördern. Einen möglichen Weg sieht die Bundesregierung in einer messbaren Selbstverpflichtung der Fernsehveranstalter zur Vergabe von Auftragsproduktionen an unabhängige Produzenten. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Stellung unabhängiger Produzenten, wodurch unmittelbar der Wettbewerb und mittelbar die Qualität europäischer Produktionen gefördert wird. Darüber hinaus enthält der Entwurf einer Novelle zum FFG eine Reihe von Maßnahmen, die auch der Stärkung unabhängiger Produzenten dienen.

So wird der Rückfall der Fernsehnutzungsrechte von bisher 7 auf grundsätzlich 5 Jahre verkürzt werden, eine zentrale Maßnahme zur Stärkung gerade unabhängiger Produzenten. Mit dem vorgesehenen Ausbau der Referenzförderung wird nicht nur die Eigenverantwortlichkeit der Produzenten, sondern auch deren Eigenkapitalbasis verbessert. Das Volumen der Projektfilmförderung wird gesteigert und die Nachwuchsförderung als eines der Ziele festgeschrieben. Auch diese Maßnahmen kommen insbesondere unabhängigen Produzenten zugute.

Schließlich wird das FFG die Möglichkeit zur Übernahme von Bürgschaften für die Zwischenfinanzierung ausstehender Finanzierungsbeiträge einzelner Filmförderungen und der Fernsehveranstalter sowie zur Absicherung vertraglicher Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Fernsehveranstaltern für den Fall der Nichtfertigstellung des Films vorsehen. Diese Maßnahme soll Produzenten, deren Vorhaben von der Filmförderungsanstalt gefördert werden, bei der Zwischenfinanzierung unterstützen und bei deren Kosten entlasten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333